

**Ergebnisprotokoll zur Besprechung  
der Bundesländer unter Federführung des BAMF  
am Donnerstag, 13.11.2014, 11.00 Uhr**

**Ergebnisse der Beratungen zu den von den Bundesländern dargestellten  
Problemen im Rahmen von Dublin-Überstellungen**

**Hintergrund:**

Bund und Länder haben in der länderoffenen Arbeitsgruppe unter Federführung des BMI Fragen der Aufenthaltsbeendigung und des Rückkehrmanagements, Probleme im Rahmen von Dublin-Überstellungen, rechtliche und praktische Fragen der länderübergreifenden Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen und den Einsatz mobiler/dezentraler Einheiten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beraten.

Zu Fragestellungen in Zusammenhang mit Dublin-Überstellungen fand auf der Ebene BAMF/Länder am 13.11.2014 eine erste Besprechung mit dem Ziel statt, aktuelle Problemstellungen zeitnah aufzugreifen.

**I. Erörterung der Tarakhel-Entscheidung des EGMR**

Das Bundesamt sicherte zu, die Bundesländer schriftlich über die Vorgehensweise des Bundesamtes in der Praxis im Hinblick auf die Entscheidung des EGMR vom 04.11.2014 (Tarakhel) zu informieren. Derzeit findet seitens des Bundesamtes eine Einzelfallprüfung statt. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des EGMR finden vorläufig keine Überstellungen von Familien mit Kindern unter 16 Jahren nach Italien statt, solange keine Zusicherungen seitens der zuständigen italienischen Behörden vorliegen. Deutschland prüft derzeit die aktuelle Unterbringungs-

situation in Italien und mögliche weitere Auswirkungen der Entscheidung des EGMR auf die Überstellungspraxis von Asylbewerbern, auch im Benehmen mit anderen Mitgliedstaaten und EU-Stellen/Gremien.

## **II. Erörterung des Papiers der Bundesländer vom 03.11.2014**

### **1. Priorisierung der Dublin-Verfahren beim Bundesamt**

Hintergrund für die späte Übersendung der Vollziehbarkeitsmitteilungen des Bundesamtes an die Ausländerbehörden ist die stark gestiegene Zahl der zu überstellenden Personen. Die Bundesländer haben im Mai 2014 darum gebeten, bestimmte Herkunftsländer zu priorisieren. Dieser Priorisierungskatalog wird vom Bundesamt eingehalten. Das Referat für den Vollzug der Überstellungen (M 26) wurde/wird personell aufgestockt. Neue Mitarbeiter werden eingearbeitet. Innerhalb des Bundesamtes liegen die Prioritäten derzeit bei Westbalkan, Irak, Syrien und im Dublin-Verfahren. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, die Dublin-Verfahren so zu beschleunigen, dass die Überstellungen noch aus den Aufnahmeeinrichtungen erfolgen können. Dazu ist erforderlich, die Antragstellung zeitnah zu ermöglichen. Innerhalb des Bundesamtes wurde ein Arbeitskreis errichtet, der sich mit der Verfahrensbeschleunigung, der Steigerung der Effektivität des Dublin-Verfahrens und dem zielgerichteten Einsatz der Ressourcen des Bundesamtes befasst.

### **2. Bearbeitung von fristgebundenen Angelegenheiten bei (längerer) Abwesenheit durch einen Vertreter**

Neues Personal wurde im Überstellungsreferat ( M 26) eingesetzt, das derzeit eingearbeitet wird. Die Vertretung in Fällen längerer Abwesenheit wurde neu geregelt, so dass Probleme der Vergangenheit voraussichtlich deutlich reduziert werden können. Bei Fragen können sich die Bundesländer an die neue Referatsleiterin, Frau Pilnay-Lohmeyer ([Marion.Pilnay-Lohmeyer@bamf.bund.de](mailto:Marion.Pilnay-Lohmeyer@bamf.bund.de)), wenden.

### **3. Umgang mit sog. Kirchenasylfällen**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat das Bundesamt auf die Problematik, dass die Zahl der Kirchenasylfälle deutlich angestiegen ist und damit die frist-

gerechte Überstellung in einen anderen EU Mitgliedstaat verhindert werden soll, mehrfach hingewiesen. Es ist geplant, dies mit Kirchenvertretern demnächst (vorauss. im Jan./Feb. 2015) zu erörtern. Die Entscheidung, dass Art. 29 Abs. 2 Dublin III Verordnung dahin angewendet wird, dass Personen, die sich ins Kirchenasyl begeben, flüchtig sind i.S.v. sich dem Verfahren absichtlich entziehen, und sich damit die Überstellungsfrist von sechs auf 18 Monate verlängert, wird dann umgesetzt. Zu gegebener Zeit wird das Bundesamt auch die Bundesländer über die Änderung der Auslegung und der Verfahrensweise informieren.

#### **4. Zuständigkeiten für die Prüfung inlandsbezogener Vollzugshindernisse im Dublin-Verfahren**

Die Übernahme der Zuständigkeit durch das Bundesamt ist beschlossen. Die Erstellung einer Dienstanweisung wird derzeit vorbereitet. In VG-Verfahren übernimmt das BAMF schon jetzt die Prüfung von inländischen Vollzugshindernissen, sofern das VG dazu auffordert.

Zwischen Bund und Ländern wird die genaue Abgrenzung, wer für die Prüfung der Vollzugshindernisse zuständig ist, die im Rahmen des Vollzugs am Tag der Abreise auftreten, noch genau definiert.

Da im Rahmen der kontroversen Diskussion unterschiedlicher Fallgestaltungen keine Einigung erzielt werden konnte, hat sich das Bundesamt bereit erklärt, eine Matrix mit allen möglichen Fallkonstellationen zu erstellen und die Bundesländer zu einer weiteren Besprechung dieses Themas einzuladen.

#### **5. Unerlaubte Wiedereinreise von im Rahmen der Dublin-VO überstellten Asylbewerbern**

Die Bundesländer berichteten, dass in einer Vielzahl der Dublin-Fälle Wiedereinreisen erfolgen. Da der Umfang der unerlaubten Wiedereinreise nach Überstellung nicht aufgeklärt werden konnte, hat sich das Land Niedersachsen bereit erklärt, dazu eine Länderabfrage durchzuführen und das Ergebnis an das Bundesamt weiterzuleiten. Parallel wird das Bundesamt versuchen, die Zahl anhand eigener Statistiken zu ermitteln und die rechtlichen Beschleunigungsmöglichkeiten (Rückgriff auf § 71 Abs. 5 AsylVfG, Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen) zu prüfen. Die Verhängung einer Wiedereinreisesper-

re könnte bei entsprechendem Fallaufkommen hilfreich sein. Eine entsprechende Neuregelung könnte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Bleiberechtes im Aufenthaltsgesetz geprüft werden.

#### **6. Umsetzung der in Art. 26 Abs. 2 der Dublin III VO eröffneten Möglichkeit, dass der Asylsuchende sich auf eigene Initiative in den Aufnahmestaat begeben kann**

Entgegen der Auffassung der Bundesländer ist es nicht erforderlich, im Bescheid des Bundesamtes die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr zu regeln, zumal die zu überstellende Person die Möglichkeit hat, trotz der Abschiebungsanordnung des Bundesamtes innerhalb der Rechtsmittelfrist von einer Woche freiwillig auszureisen. Dies hat der VGH Mannheim im Urteil vom 27.08. 2014 - A 11 S 1285 - entschieden. Wird seitens der ABH'en die freiwillige Ausreise ermöglicht, wird dies vom Bundesamt akzeptiert. Als Nachweis für die tatsächlich erfolgte Ausreise benötigt das Bundesamt jedoch die Grenzübertrittsbescheinigung, da sonst die Gefahr besteht, dass Deutschland diese Person im Falle der Weiterreise und des Übernahmeersuchens seitens eines anderen Staates wieder aufnehmen muss. Sollte die freiwillige Ausreise ohne den Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigung erfolgen, benötigt das Bundesamt die Information, dass die Person flüchtig ist, um die Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate geltend machen zu können.

#### **7. Abschiebungshaft wegen Fluchtgefahr bei Dublin-Überstellungen**

Es besteht Einigkeit, dass wegen eingeschränkt verfügbarer Rechtsgrundlagen derzeit eine Regelungslücke besteht. Das hier zu laufende Gesetzgebungsverfahren zur Neubestimmung des Bleiberechtes und der Aufenthaltsbeendigung ist abzuwarten. Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nimmt die BPol derzeit keine Personen mehr in Haft. Da die Bundesländer derzeit die Haftplätze reduzieren, hat die BPol die Befürchtung, dass sie die betreffenden Personen künftig trotz zu erwartender neuer Rechtsgrundlagen aufgrund der fehlenden Haftplätze nicht in Haft nehmen kann.

## **8. Zuständigkeit des Bundes für Dublin-Überstellungen**

Die Übernahme der Zuständigkeit des Bundes für Überstellungen nach der Dublin III-VO erfordert eine politische Entscheidung. Nach Auffassung des Bundesamtes wäre eine Zuständigkeit des Bundes nicht erforderlich, wenn die zu überstellenden Personen rechtzeitig aus den Aufnahmeeinrichtungen überstellt würden. Die Argumente des Bundes und der Länder wurden ausgetauscht und vom BMI zur Kenntnis genommen.

## **9. Medizinische Fragen**

Im Rahmen der Prüfung inländischer Vollzugshindernisse muss das Bundesamt auf Amtsärzte zurückgreifen und benötigt hierbei die Unterstützung der Ausländerbehörden. Die Bundesländer weisen auf begrenzte Kapazitäten hin und kritisieren die sog. Gefälligkeitsgutachten von einschlägig bekannten niedergelassenen Ärzten. Bevor ein Gespräch mit der Bundesärztekammer als mittelfristige Perspektive in Erwägung gezogen wird, sollen die Erkenntnisse aus den Identifizierungsverfahren vulnerabler Personen mit besonderen Bedürfnissen abgewartet werden, die von den Erstaufnahmeeinrichtungen durchgeführt werden, die mit Ärzten, Kliniken und sonstigen Einrichtungen zusammen arbeiten.

## **10. Umgang mit gestaffelten Petitionen auf Bundes- und Landesebene**

Nach Erfahrungen des Bundesamtes leiten die Landesparlamente Petitionen, die sich gegen eine Überstellung im Dublin Verfahren richten, mangels Zuständigkeit bereits jetzt schon an den Bundestag weiter. Diesbezüglich gibt es daher keinen Klärungsbedarf.

## **11. Bewertung der behaupteten systemischen Mängel in anderen EU Mitgliedstaaten**

Das Bundesamt hat für die Entscheider im Dublin Verfahren Informationen über die EU Mitgliedstaaten zusammengestellt. Das Informationszentrum Asyl und Migration im Bundesamt wird hierzu demnächst Informationen in prägnanter Form herausgeben und auch den Bundesländern zur Verfügung stellen.

## **12. Durchführung eines nationalen Verfahrens nach Ablauf der Überstellungsfrist**

Das Bundesamt hat eine Dienstanweisung zum Vorgehen bei Ablauf der Überstellungsfrist vorbereitet, die jetzt umgesetzt wird. Danach führt der Übergang der Verantwortung für das Verfahren gem. Art 29 Dublin III-VO nicht zwangsläufig zu einer materiellen Prüfung des Asylbegehrens. Falls bereits Schutz im Erstaufnahmeland gewährt wurde, ist eine erneute Schutzgewährung unzulässig. Wurde der Antrag im Erstaufnahmeland abgelehnt, erfolgt eine materielle Prüfung nur, wenn gemäß § 71a Asylverfahrensgesetz neue Gründe vorliegen. Dies gilt entsprechend, wenn noch keine Entscheidung im Erstaufnahmeland getroffen wurde. Das Bundesamt wird den Bundesländern eine verkürzte Darstellung des Verfahrens zur Verfügung stellen, die an die Ausländerbehörden weiter geleitet werden können.

## **13. Probleme im konkreten Vollzug**

- a. Verhalten der Aufnahmestaaten bei ausgeschöpfter Aufnahmekapazität**
- b. Beschränkung der Rücküberstellungsmöglichkeiten durch die Aufnahmestaaten**
- c. Bürokratische Hemmnisse seitens der Aufnahmestaaten**

Die von den Ländern festgestellten konkreten Vollzugsprobleme wurden bereits vom Bundesamt gegenüber den betroffenen Ländern thematisiert. Eine Situationsverbesserung auf Verwaltungsebene kann nur durch einen verstärkten Personaleinsatz beim Bundesamt erfolgen, der schnellere Vollzugsmitteilungen ermöglicht, so dass mehrere Überstellungsversuche seitens der Ausländerbehörden innerhalb der Überstellungsfrist unternommen werden können.

In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass auch das Verhalten Deutschlands in Bezug auf die Einhaltung der Überstellungskapazitäten von anderen Mitgliedstaaten sehr genau beobachtet und teilweise kritisiert wird, da das Bundesamt einerseits die Erhöhung der Überstellungskapazitäten fordert, andererseits aber weniger Personen

als angekündigt überstellt (z. B. wegen vorherigem Untertauchen). Eine Intervention auf politischer Ebene wird erst dann als erfolgversprechend angesehen, wenn die Ausschöpfung vorhandener Kontingente gelingt.

#### **14. Koordinierung der Rücküberstellungen (Flugbuchung) durch eine zentrale Stelle**

Um klären zu können, ob und in welchem Umfang die Bundespolizei als zentrale Stelle Flugbuchungen (ggf. auch Sammelcharter) koordinieren kann, sollen die Bundesländer zunächst ihren Bedarf an das Bundesland Niedersachsen melden, das anschließend die gesammelten Bedarfe an BAMF und die Bundespolizei weiterleiten wird.

#### **15. Optimierungsmöglichkeiten bei der Zusammenarbeit von BKA und BAMF**

An der Einrichtung einer automatisierten Schnittstelle für die EURODAC Treffer-Rückmeldung wird mit sehr hoher Priorität gearbeitet. Zur Überbrückung der Engpass-Situation ist im BKA zusätzliches Personal eingesetzt worden, so dass die Antwortzeiten neuer Anfragen bereits auf wenige Tage (ca. 7-10 Tage) erheblich reduziert werden konnten. Mit dem Abbau der Rückstände wird bis zum Jahresende gerechnet.

#### **16. Koordinierungsstelle für ein integriertes Rückkehrmanagement**

Die länderoffene Arbeitsgruppe zur Asyl- und Flüchtlingspolitik hat sich am 5. November 2014 verständigt, gemeinsam Lösungsansätze zur Verbesserung des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse eingesetzter Bund-Länder-Arbeitsgruppen zu entwickeln und empfiehlt die Einrichtung einer Bund-Länder-Koordinierungsstelle (BLK) „Integriertes Rückkehrmanagement“, moderiert vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Einbeziehung der Akteure Bundespolizei und Länder.

Hierzu wird die erste Sitzung am 17.12.2014 im Bundesamt in Nürnberg stattfinden. Zu diesem Termin erfolgen seitens des Bundes noch Informationen.

Zu den Handlungsfeldern sollen auch die Dublin – Überstellungen gehören.  
Die Ergebnisse dieser Unterarbeitsgruppe werden daher in die Arbeit der  
Koordinierungsstelle einfließen.